

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Rainer Schulze 563 6682 563 8400 rainer.schulze@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.09.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/2024/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
01.10.2003	Schulausschuss	Beschlussempfehlung
02.10.2003	Finanzausschuss	Beschlussempfehlung
08.10.2003	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
13.10.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Schulentwicklungsplanung		

Grund der Vorlage

Der Grundschulentwicklungsplan wurde am 17.02.2003 vom Rat beschlossen. Die Bezirksregierung Düsseldorf wurde mit Schreiben vom 20.02.2003 um Genehmigung gebeten. Mit Verfügung vom 25.07.2003 legt die Bezirksregierung nun die Genehmigung vor.

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt den Beitritt zu der Verfügung der Bezirkregierung Düsseldorf vom 25.07.2003 zu den Punkten 1 – 9 unter Berücksichtigung des Ratsbeschlusses vom 28.07.2003 (VO/1760/03).
2. Der Rat beschließt die Anordnung der sofortigen Vollziehung der genehmigten Maßnahmen (Punkte 1 – 9).

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden

Unterschrift

Drevermann

Begründung

1. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat am 17.02.03 beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen mit einer Ausnahme genehmigt.

Die Ausnahme betrifft die Maßnahme "Neubau der kGS Holthäuser Str. 23" auf dem Schulgelände der GGS Engelbert – Wüster – Weg 29 in Wuppertal – Ronsdorf. Die Bezirksregierung begründet die Versagung der Genehmigung mit schulfachlichen und finanzaufsichtlichen Gesichtspunkten. Außerdem bittet die Bezirksregierung um die Vorlage einer zeitnahen Modifizierung der Planung für den weiteren Umgang mit der kGS Holthäuser Str.

Bezüglich der Genehmigungsversagung wurde mit Schreiben vom 18.08.2003 zunächst fristwährend Widerspruch eingelegt. Das weitere Vorgehen dieser Maßnahme wird Gegenstand einer gesonderten Vorlage sein.

Wegen des späten Zeitpunkts der Genehmigung konnten die schulorganisatorischen Maßnahmen für die GGS Kampstr, GGS Am Hofe und kGS Kyffhäuser Str. nicht fristgerecht eingeleitet und umgesetzt werden. Der Beginn des Auslaufens der drei Grundschulen wurde vom Schuljahr 2004/05 auf das Schuljahr 2005/06 verlegt. Hierüber hat der Rat in seiner Sitzung vom 28.07.2003 (V0/1760/03) einen Beschluss gefasst. Die Bezirksregierung Düsseldorf wurde mit Schreiben vom 18.08.2003 informiert. Es wird davon ausgegangen, dass der spätere Beginn der Maßnahme von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt wird.

2. Die Anordnung des sofortigen Vollzuges ist erforderlich, um erhebliche Nachteile für die schulische Versorgung der Grundschüler und für die Allgemeinheit abzuwenden. Die entgegenstehenden Interessen von Kindern und Eltern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung müssen dem gegenüber zurückstehen.
 - a. Für die Umsetzung der Maßnahmen aus der Grundschulentwicklungsplanung sind enge zeitliche Vorgaben gesetzt. Diese wurden vor dem Hintergrund sinkender Schülerzahlen und zur Stabilisierung der städtischen Grundschulversorgung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte gewählt.
 - b. Die Stadt Wuppertal verfügt nicht über eine genehmigte Haushaltssatzung, sondern unterliegt gemäß § 81 GO NW der vorläufigen Haushaltsführung. Eine Änderung der finanziellen Voraussetzungen ist auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen darf die Stadt Wuppertal ausschließlich Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Jede Aussetzung der Vollziehbarkeit durch Rechtsbehelfe würde zu einer erheblichen Verzögerung der Maßnahmen führen. Diese zeitliche Aufschiebung würde zusätzliche Bewirtschaftungskosten an den zu schließenden Schulen verursachen, die unter dem Gesichtspunkt der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln sowie der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zu berücksichtigenden Grundsätze nicht vertretbar wären.

Die baulichen Erweiterungsmaßnahmen sind ohne die fristgerechte Schließung der vorgesehenen Schulen und ohne die gleichzeitigen Einsparungen nicht darstellbar, würden also entsprechend – zum Nachteil der Schüler – verschoben werden müssen. Ebenfalls verzögerten sich zu Lasten der Schüler die Vorteile, die die Maßnahmen zur Erhöhung der Regelzügigkeit (durch Auflösung und Reduzierung des Schulgebäudeangebots) für die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Schulen bringen. Hierzu zählt eine wesentlich bessere Lehrerausstattung für die einzelnen Grundschulen, die durch günstigere Verteilungsmöglichkeiten bei reduziertem Gebäudeangebot zustande kommen.
 - c. Des Weiteren ist der sofortige Vollzug der Maßnahme geboten, um für alle betroffenen Schulen verbindliche Planungen und Entscheidungen treffen zu können. Dies dient dem reibungslosen Ablauf des Schulbetriebs.

Dem gegenüber sind die möglichen negativen Folgen zu vernachlässigen, da die Vorteile bei einer guten schulischen Versorgung mit den angemessenen Schulwegen vorrangig zu stellen sind.

Dass im Einzelfall Kinder längere Schulwege zurücklegen oder Geschwister unterschiedliche Grundschulen besuchen müssen und dies mit gewissen Erschwernissen für die betroffenen Kinder und deren Eltern verbunden sein könnte, ist nicht zu bestreiten. Diese sind aber in der Abwägung gegenüber den Vorteilen, die eine Vielzahl von Schülerinnen und Schüler verlieren würden, als deutlich nachrangig zu erachten.

Bei einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug der Maßnahmen und dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung etwaiger Widersprüche und dem weiteren unveränderten Besuch der entsprechenden Schulen, ist das öffentliche Interesse damit als vorrangig zu erachten.

Anlagen

1. Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.07.2003